

Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Disziplinalgesetz - DGErgG)

Vom 6. März 2010

(ABl. 2010 S. 86)

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für die in § 2 Absatz 1 und 2 DG.EKD genannten Personen, soweit sie in einem von diesen Vorschriften erfassten Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger im Sinne der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stehen oder zum Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung gestanden haben.

§ 2

(zu § 4 DG.EKD)

¹Disziplinaufsichtsführende Stelle ist die Kirchenregierung. ²Für die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens (Befugnisse nach Teil 3, Kapitel 2 DG.EKD) ist das Landeskirchenamt zuständig. ³Nach Beendigung der Ermittlungen legt das Landeskirchenamt das Ermittlungsergebnis der Kirchenregierung zur Abschlussentscheidung vor.

§ 3

(zu § 47 DG.EKD)

Das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtete Disziplinarkammer.

§ 4

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenregierung aus.

§ 5**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) für die VELKD und ihre Gliedkirchen in Kraft tritt.¹
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes der VELKD über die Amtszucht vom 10. Juni 1985 (ABl. S. 115) außer Kraft.
- (3) Das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ist vom Landeskirchenamt im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

¹ Vgl. hierzu Fußnote 1 zu § 87 DG.EKD; abgedruckt unter Nr. 831.